



Einhaltung der Vorgaben der Nr. 1 bis 7 des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 für das Geschäftsjahr 2018

BESCHEINIGUNG

Stadtwerke Tübingen GmbH
Tübingen

und die Einhaltung der im Betrauungsbescheid vom
24. November 2009 genannten Vorgaben im Busverkehr

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	1
2	Auftragsdurchführung	2
2.1	Prüfungsgrundlagen	2
2.2	Prüfungsdurchführung	2
3	Ordnungsmäßigkeit der Trennungsrechnung	3
4	Feststellungen und Erläuterungen zu den uns vorgelegten Unterlagen bezüglich der Einhaltung der in Anlage 3 zum Betrauungsbescheid vom 24. November 2009 genannten Vorgaben im Busverkehr	4
5	Bescheinigung	5

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Trennungsrechnung

1

Allgemeine Auftragsbedingungen

2

1 Auftrag

Am 28. Dezember 2018 beauftragte uns die Geschäftsführung der Stadtwerke Tübingen GmbH, Tübingen, die Einhaltung der Regeln der Nr. 1 bis 7 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie die Einhaltung der in Anlage 3 zum Betrauungsbescheid vom 24. November 2009 genannten qualitativen Vorgaben im Busverkehr zu prüfen.

Wir haben den Auftrag in Übereinstimmung mit den berufsüblichen Grundsätzen im Juli und August 2019 bis zum 5. August 2019 in unseren Geschäftsräumen in Stuttgart durchgeführt.

Wir bestätigen, dass wir bei der Auftragsdurchführung die Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die vereinbarten und dieser Bestätigung als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

2 Auftragsdurchführung

2.1 Prüfungsgrundlagen

Am 16. November 2009 wurde auf Beschluss des Gemeinderats der Universitätsstadt Tübingen die Stadtwerke Tübingen GmbH mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben bei Planung, Aufbau und Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen betraut. Am 24. November 2009 hat die Universitätsstadt Tübingen den Betrauungsakt als Bescheid an die Stadtwerke Tübingen GmbH erlassen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 4 dieses kommunalen Betrauungsbescheids legt der Stadtverkehr Tübingen als Betriebszweig der Stadtwerke Tübingen GmbH jährlich eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, in der bestätigt wird, ob die Regeln der Nr. 1 bis 7 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Berechnung des finanziellen Nettoeffekts eingehalten worden sind.

2.2 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung der Berechnung der Höhe des finanziellen Nettoeffekts der Universitätsstadt Tübingen für die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach den Vorgaben der Nr. 1 bis 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 – deren Umsetzung in § 6 des kommunalen Betrauungsbescheids vom 24. November 2009 geregelt ist – wurde anhand der uns von der Stadtwerke Tübingen GmbH vorgelegten Trennungsrechnung vorgenommen. Neben dieser Trennungsrechnung und den ergänzenden Unterlagen hierzu lagen uns mündliche Auskünfte der uns benannten Personen vor.

Darüber hinaus haben wir in Stichproben die Einhaltung der in Anlage 3 zum kommunalen Betrauungsbescheid definierten Anforderungen für den Stadtverkehr geprüft. Hierzu hat uns die Stadtwerke Tübingen GmbH den Fahrplan 2018, eine Übersicht der Haltestellen und Fahrscheinautomaten sowie eine Übersicht über die Fahrzeuge und deren Ausstattung vorgelegt. Darüber hinaus lagen uns mündliche Auskünfte der uns benannten Personen vor.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft und die von ihr benannten Personen erteilten uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigten uns am 5. August 2019 deren Vollständigkeit in einer schriftlichen Erklärung, die wir zu unseren Akten genommen haben.

3 Ordnungsmäßigkeit der Trennungsrechnung

Auf Grundlage der uns von der Stadtwerke Tübingen GmbH vorgelegten Trennungsrechnung (siehe Anlage „Trennungsrechnung“) haben wir in Stichproben die Einhaltung der oben genannten Regeln geprüft und kamen dabei zu keinen Beanstandungen oder Einschränkungen bezüglich folgender Vorgaben:

Die verbundrelevanten Leistungen, Aufwendungen und Erträge wurden von den verbundfremden Leistungen, Aufwendungen und Erträgen klar abgegrenzt.

Die ausgewiesenen Leistungen, Aufwendungen und Erträge entsprechen den tatsächlichen bei der Stadtwerke Tübingen GmbH angefallenen Aufwendungen und Erträgen. Die Werte für die verbundrelevanten Aufwands- und Ertragspositionen wurden vollständig und richtig aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss der Gesellschaft abgeleitet.

Soweit kalkulatorische Ansätze zulässig sind, wurden diese nachvollziehbar gebildet. Soweit Schlüsselungen erforderlich waren, wurden diese sachgerecht und nachvollziehbar angewendet.

Die in der Trennungsrechnung dargestellten Beträge der verbundrelevanten Leistungen des Jahres 2018 der Stadtwerke Tübingen GmbH weisen die relevanten Beträge vollständig und richtig aus.

4 Feststellungen und Erläuterungen zu den uns vorgelegten Unterlagen bezüglich der Einhaltung der in Anlage 3 zum Betrauungsbescheid vom 24. November 2009 genannten Vorgaben im Busverkehr

Auf Grundlage der uns von der Stadtwerke Tübingen GmbH vorgelegten Unterlagen sind die in Anlage 3 zum Betrauungsbescheid vom 24. November 2009 genannten Vorgaben im Busverkehr in den nachfolgend dargestellten Punkten eingehalten worden.

Nach unserer in Stichproben durchgeführten Prüfung umfasst das Liniennetz des Stadtverkehrs Tübingen das gesamte Stadtgebiet. Für einzelne Linien zwischen Quellengebieten und dem Hbf/Obf bestehen Direktverbindungen. Die Bedienung aller Linien erfolgt auskunftsgemäß bedarfsgesteuert.

Die vorgegebene zeitliche Erschließung (grundsätzlich 30-Minuten-Grundtakt, maximal 60-Minuten-Takt) wurde anhand der Fahrpläne stichprobenartig überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die qualitativen Vorgaben der Fahrzeuge wurden anhand der Fuhrparkübersicht in Stichproben überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Nach unserer stichprobenartigen Prüfung anhand der uns vorgelegten Unterlagen wurden die Vorgaben bezüglich der Beschaffenheit von Haltestellen und Fahrscheinautomaten eingehalten.

5 Bescheinigung

An die Geschäftsführung der Stadtwerke Tübingen GmbH

Nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen wurden die Vorgaben der Nr. 1 bis 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie die Einhaltung der in Anlage 3 zum Betrauungsbescheid vom 24. November 2009 genannten Vorgaben im Busverkehr eingehalten.

Dementsprechend ist dieser Prüfungsvermerk an die Gesellschaft gerichtet und dient allein der Vorlage bei der Stadt Tübingen. Er darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht für einen anderen als den vorgenannten Zweck verwendet werden.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die Stadtwerke Tübingen GmbH, Tübingen, erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Stuttgart, den 5. August 2019

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Wildermuth
Wirtschaftsprüfer



Schmeisky
Wirtschaftsprüfer